

Ortsrecht

Ordnungsziffer 6.92

Titel **Satzung ü. bes. Anforderungen a. d. Baugestaltung u. z. Schutze u. z. Erhaltung historischer Bauten i. Bereich Stadtmitte zw. Hochstr., Mittelstr., Breite Str. und Dreikönigenstr.**

Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung und zum Schutze und zur Erhaltung historischer Bauten im Bereich Stadtmitte zwischen Hochstraße, Mittelstraße, Breite Straße und Dreikönigenstraße

(Krefelder Amtsblatt Nr. 12 vom 20.03.1980, S. 53)

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594) und des § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1979 (GV NW S. 122) und des § 39 h des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) hat der Rat der Stadt Krefeld am 22.11.1979 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Vorbemerkung

Diese Satzung dient der Erhaltung des geschichtlich und städtebaulich bedeutsamen Charakters des Bereichs Stadtmitte zwischen Hochstraße, Mittelstraße, Breite Straße und Dreikönigenstraße, insbesondere seiner denkmalwerten Gebäude.

§ 2

Örtlicher Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für alle im Flurstücksverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Flurstücke. Das Flurstücksverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

(2) Die Grenzen des Geltungsbereiches sind in einer Karte im Maßstab 1:500 eingetragen, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Diese Karte liegt bei der Stadt Krefeld - Planungsamt - zur öffentlichen Einsicht während der Dienststunden aus.

§ 3

Genehmigungspflicht

(1) In dem durch § 2 dieser Satzung festgelegten Gebiet bedarf der Abbruch, der Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen der Genehmigung der unteren Bauaufsichtsbehörde.

(2) Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll,

a) weil sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägt, oder

b) weil sie von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

§ 4

Anforderungen an die Baugestaltung

(1) Bei der Errichtung oder Änderung des äußeren Erscheinungsbildes von Gebäuden gelten folgende Anforderungen an die Baugestaltung:

a) Für die zur öffentlichen Verkehrsfläche liegenden Wandflächen dürfen folgende Materialien nicht verwendet werden: Well- und großflächige Asbestzementplatten, große Wasch- und Sichtbetonflächen, Ziegel mit glänzender Oberfläche, glänzende Keramikplatten, Kleinmosaik, Fliesen, Kunststoffplatten, Marmor sowie großflächige Metallverkleidungen. Empfohlen werden gesägte Natursteine, Ziegel, Betonwerksteine, Putz. Es sollen Naturputzfarben verwendet werden. Glänzende Farben sind nicht gestattet. Balkon- und Loggienbrüstungen sind aus Eisen, Holz oder dem Material der Außenwände auszubilden.

b) Die Gebäude sind horizontal entsprechend ihrer Geschößnutzung zu gliedern. Die Gesimse und Traufen können durch Balkone und Erker durchbrochen werden. Die Größe der Schaufenster darf sechs qm nicht überschreiten; ausgenommen sind Schaufensterflächen, die innerhalb von Arkadenräumen liegen.

c) Die Gebäude sind auch möglichst mit einer vertikalen Gliederung zu versehen (z. B. durch Vor- und Rücksprünge, Erker).

d) Als Dachform ist nur das Satteldach zulässig. Die Neigungen seiner Flächen sollen im gleichen Traufenwinkel ausgebildet werden. Als Dacheindeckung ist Wellasbestzement nicht zulässig.

e) Bei denkmalwerten Gebäuden (vergl. § 6 Absatz 2) sind Dachaufbauten nur als Einzelgauben bis zu 1,2 m Außenbreite zulässig, wobei die Summe der Einzelbreiten ein Drittel der Firstlänge nicht überschreiten darf; in der Deckung sind die Aufbauten dem Dach anzugleichen.

f) Fenster an denkmalwerten Gebäuden (vergl. § 6 Absatz 2) und solchen Gebäuden, die in unmittelbarer Nachbarschaft zu denkmalwerten Gebäuden liegen, müssen eine hochrechteckige Form haben und sind mit Sprossen oder Flügelprofilen zu unterteilen. Sie sind mit Naturstein oder Putzprofil zu umrahmen. Eloxierete Fenster und Türen mit Metalleffekt sind nicht zulässig.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 mit Ausnahme des Buchstaben a), Sätze 3 und 4, gelten nicht, soweit ein Gebäude nur einen Anstrich erhält.

(3) Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn dadurch der erhaltenswerte Charakter und das Erscheinungsbild der zu schützenden Nachbargebäude oder Gebäudegruppen nicht beeinträchtigt werden. Für die Verwendung von Wellasbestzement als Dacheindeckung ist in jedem Fall eine Ausnahme ausgeschlossen.

§ 5

Werbeanlagen und Warenautomaten

(1) Genehmigungs- und anzeigefreie Werbeanlagen im Geltungsbereich dieser Satzung sind anzeigepflichtig.

(2) An den Gebäuden sind Werbeanlagen im Bereich des Erdgeschosses zulässig.

Verboten sind jedoch

- a) das Verdecken von Öffnungen und Gestaltungsmerkmalen,
- b) die Verwendung von grellen Farben,

c) die Verwendung von Blinklichtern, laufenden Schriftbändern sowie im Wechsel oder in Stufen schaltbaren Anlagen.

(3) Warenautomaten sind an den Häusern bzw. Fassaden nur in Abmessungen bis zu 0,7 m Breite und 1,0 m Höhe und 0,3 m Tiefe zulässig. An jeder Straßenfront des Gebäudes darf nur ein Warenautomat angebracht werden.

Warenautomaten neben denkmalwerten Gebäuden (vergl. § 6 Abs. 2) dürfen keine grellen oder glänzenden Farben aufweisen.

(4) Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 können im Einzelfall zugelassen werden, wenn dadurch der erhaltenswerte Charakter und das Erscheinungsbild der zu schützenden Nachbargebäude oder Gebäudegruppen nicht beeinträchtigt werden.

(5) Großflächige Werbeanlagen sind nicht zulässig. Litfaßsäulen können auf größeren Plätzen zugelassen werden.

(6) Auf Wahlwerbungen, die anlässlich von Bundestags-, Landtags-, Kommunal- o. ä. Wahlen von zugelassenen Parteien oder zugelassenen Wählergruppen kurzfristig betrieben werden, finden die Vorschriften dieser Satzung keine Anwendung.

§ 6

Werbeanlagen an denkmalwerten Gebäuden

(1) An denkmalwerten Gebäuden darf keine Leuchtreklame angebracht werden. Andere Werbeanlagen sind nur in der Fläche des Erdgeschosses als horizontales Band mit höchstens 0,3 m Höhe und nur an der Stätte der Leistung zulässig.

(2) Denkmalwerte Gebäude sind die im Gebäudeverzeichnis (Anlage 2) aufgeführten Gebäude. Das Gebäudeverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

§ 7

Beteiligung des Landeskonservators

Bei Entscheidungen kann der Landeskonservator beteiligt werden.

§ 8

Architektenbeirat

Treten Meinungsverschiedenheiten in Gestaltungsfragen auf, kann die Stadt Krefeld oder der von ihrer Entscheidung Betroffene den Architektenbeirat anrufen. Dem Betroffenen steht ein Anhörungsrecht zu.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 101 der Landesbauordnung bzw. des § 156 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesbaugesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 156 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes bzw. § 101 Abs. 3 der Bauordnung NW mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentliche Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung hat meiner Genehmigungsverfügung vom heutigen Tage zugrunde gelegen.

Düsseldorf, den 22. Februar 1980

Der Regierungspräsident
35.223.04
Im Auftrage: Lingohr

Gebäudeverzeichnis zur Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung und zum Schutze und zur Erhaltung historischer Bauten im Bereich Stadtmitte zwischen Hochstraße, Mittelstraße, Breite Straße, Dreikönigenstraße

1. Mittelstraße 27
2. Mittelstraße 35
3. Stephanstraße 58
4. Stephanstraße 60
5. Stephanstraße 62
6. Stephanstraße 66
7. Stephanstraße 68
8. Stephanstraße 70
9. Stephanstraße 72
10. Stephanstraße 74
11. Stephanstraße 78
12. Stephanstraße 61
13. Stephanstraße 65
14. Wallstraße 23
15. Wallstraße 25
16. Wallstraße 22 a
17. Wallstraße 26
18. Wallstraße 28
19. Wallstraße 30
20. Wallstraße 32
21. Wallstraße 34
22. Wallstraße 36
23. Wallstraße 38
24. Wallstraße 40
25. Dreikönigenstraße 100
26. Dreikönigenstraße 102

Flurstücksverzeichnis zur Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung und zum Schutze und zur Erhaltung historischer Bauten im Bereich Stadtmitte zwischen Hochstraße, Mittelstraße, Breite Straße und Dreikönigenstraße.

Gemarkung Krefeld, Flur 43

Flurst.	Größe ha a qm	Eigentümer
508	6 58	Stadt Krefeld
563	3 35	Dammers Arnold
564	1 12	Krpan Pravo u. Krpan Nevenka
565	1 01	Schermele Paula
566	1 43	Hess Kurt und Hess Josefa
567	1 20	Frings Wilhelm und Frings Anna
568	4 96	Dusselmann, Hildegard
569	24	Verschel Johann
570	1 43	Höffgen Wilhelmine
571	1 52	Sturm Peter und Sturm Margarete

572	4 87	Gulan Josep
573	2 04	Halfar Gerhard
574	1 21	Richels Johann
575	1 60	Heinen Richard und H Anna
576	1 84	Brandt Emma
577	2 09	Brandt Emma
578	2 05	Brandt Emma
579	89	Vorschel Horst
580	1 92	Vorschel Hans
581	2 60	Vorschel Hans
582	4 33	Dusselmann Hildegard
583	2 49	Dammers Arnold
584	2 47	Schramm Jürgen und Schramm Renate
585	2 51	Sacher Ewald und Sacher Ursula
586	2 93	Rogge Guenther
587	2 15	Stadt Krefeld
588	88	"
589	1 64	"
590	1 32	"
591	45	"
592	75	"
593	94	Langels Maria
594	73	Stadt Krefeld
595	75	"
596	4	"
597	1 02	van Heckeren Gertrud und Miteigentümer
598	1 00	
599	1 01	Kirches Michael
600	55	Stadt Krefeld
601	3	"
602	59	"
603	1 08	"
604	62	Haupt Anna und Miteigentümer
605	38	Stadt Krefeld
606	58	"
607	52	"
608	14 56	"
609	63	"
610	55	"
611	52	"
612	43	"
613	5 30	"
614	1 29	"
615	1 21	Bresser Karl-Heinz und Kehring Karl-Heinz
616	71	Stadt Krefeld
617	3 98	"
618	66	"
619	42	"
620	43	"
621	72	"
622	92	"
623	8 05	Vetter Doris und In der Elst Julie
624	1 30	Nordsee Fa. Deutsche Hochseefischerei GmbH
625	3 51	Gercke Ilse und G. Ralf Peter
627	6 82	Schumacher Lisbeth
628	1 13	Brauner Irmgard
629	1 10	Bosch Maria und B. Bruno
630	3 10	Lichtenberg Johannes u. Lichtenberg Theckla
631	1 79	Wemers Kaethe und Miteigentümer
632	1 73	Dauf Emma Margarete und Miteigentümer
633	13 34	Stabel Karl
634	1 67	Lichtenberg Norbert
666	2 13	Herkemper Maria

667	1 06	Kraus Rudolf
668	1 12	Stadt Krefeld
669	1 26	Vogel Friedrich und Vogel Anna Gertrud
670	2 62	Stuebben Carl
671	1 28	Kleine R. Arno und Kleine Hedwig
672	74	Kleine Arno
673	68	Ortner Johann
674	1 04	Stadt Krefeld
675	1 29	Stadt Krefeld
676	1 25	Stadt Krefeld
676	1 15	Stadt Krefeld
677	1 16	Grund Norbert und Grund Elisabeth
678	1 75	Herriger Willi
679	1 88	Stadt Krefeld
680	1 10	Plueckhahn Katharina
681	1 10	Stadt Krefeld
682	1 83	Stadt Krefeld
683	1 83	Cicholas Bruno und Cicholas Christel
684	1 72	Stadt Krefeld
685	1 82	Stadt Krefeld
686	1 55	Eicker Hans
687	4 12	Stadt Krefeld
688	3	Stadt Krefeld
711	2	Buday Marlies und Miteigentümer
712	3 27	Budday Marlies und Miteigentümer
1272	11 85	Stadt Krefeld
1274	8 87	Stadt Krefeld

Hiermit genehmige ich

a) gemäß § 103 Abs. 1 der Bauordnung für das Land NW i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1979 (GV NW S. 122) sowie

b) gem. § 39 h Abs. 1 i.V.m. § 16 Abs. 1 Bundesbaugesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. S. 2256), geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06. Juli 1979 (BGBl. S. 949)

die am 22.11.1979 vom Rat der Stadt Krefeld beschlossene Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung und zum Schutz und zur Erhaltung baulicher Anlagen im Bereich Stadtmitte zwischen Hochstraße, Mittelstraße, Breite Straße und Dreikönigenstraße.

Auflage:

Die Rechtsgrundlagen sind wie folgt zu korrigieren:

a) § 103 der Bauordnung für das Land NW i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1967 (GV NW S. 122).

b) § 39 h des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. S. 2256), geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung vom 06. Juli 1979 (BGBl. S. 949).

Hinweis:

Da es sich um eine Satzung handelt, sind aus Gründen der Rechtssicherheit neben § 16 Abs. 2 BBauG die Formvorschriften der §§ 4 und 37 GO NW zu beachten.

Eine Ausfertigung der Bekanntmachung bitte ich mir vorzulegen.

Der Regierungspräsident Im Auftrage: gez. Lingohr

LS.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung und die Genehmigung des Regierungspräsidenten Düsseldorf werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

a) Gemäß § 155 a Satz 3 BBauG wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes Beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden ist.

b) Darüber hinaus wird gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist, der Oberstadtdirektor den Ratsbeschluß vorher beanstandet hat oder der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 06. März 1980

Hauser
Oberbürgermeister